

Die Auswirkungen der BImSchG-Novelle 2024 auf die Öffentlichkeitsbeteiligung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

– Eine kritische Betrachtung –

Funktionen der Öffentlichkeitsbeteiligung

☐ Informationsfunktion

- ✓ Grundlage für Meinungsbildung und Mitwirkung des Einzelnen am politischen Leben und somit generelle Stärkung der Demokratie
- ✓ Erhöhung der Transparenz behördlicher Entscheidungen
- ✓ Unterstützung der Verwaltung bei der Sachverhaltsermittlung (z. B. BVerwG, Urt. v. 24.10.1967, I C 64.65)
- ✓ Sicherstellen, dass die zur Prüfung vorhandenen Informationen möglichst vollständig und zuverlässig sind (vgl. ErwGr. 15 der SUP-RL 2001/42/EG)
- ✓ Verbesserung der Qualität behördlicher Entscheidungen durch Beitrag zur materiellen Rechtmäßigkeit und Richtigkeit

☐ Grundrechtsschützende Funktion

- ✓ Einbringen entsprechender Belange vor abschließender behördlicher Entscheidung kann (teilweise) Vorverlagerung des Rechtsschutzes in das Verwaltungsverfahren bewirken und möglicherweise später schwer korrigierbare Festlegungen vermeiden (u.a. BVerfG, Beschl. v. 24.10.2017, 1 BvR 1026/13; Beschl. v. 20.12.1979, 1 BvR 385/77)

☐ Akzeptanz- und Befriedungsfunktion

- ✓ Förderung der öffentlichen Unterstützung für behördliche Entscheidungen bzw. umweltrelevante Großprojekte
- ✓ Verbesserung des Umweltbewusstseins und der Umwelterziehung der Öffentlichkeit (vgl. ErwGr. 21 der SEVESO-RL 2012/18/EU; ErwGr. 19 der UVP-RL 2011/92/EU)

Sicherstellung der Funktionen der Öffentlichkeitsbeteiligung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch:

- Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens
- Öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen
- Einwendungsverfahren
- Erörterungstermin
- Berücksichtigung der Einwendungen bei der Entscheidung
- Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung

„BImSchG-Novelle“

Offizieller Name:

Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht

Artikelgesetz, welches folgende Gesetze ändert:

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG),
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
- Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung,
- Deponieverordnung
- Bundesnaturschutzgesetzes

Zweck:

Fristgerechte Erreichung der Klimaziele durch Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren

Inkrafttreten:

09.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Änderungen bzgl. der Öffentlichkeitsbeteiligung I

Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens

Alt

- im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Behörde
- und außerdem im Internet oder
- in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind

Neu

- im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Behörde
- und auf ihrer Internetseite

Änderungen bzgl. der Öffentlichkeitsbeteiligung II

Öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen

Alt

- bei der Genehmigungsbehörde
und, soweit erforderlich,
- bei einer geeigneten Stelle in der Nähe des
Standorts des Vorhabens
- in Papierform

Neu

- bei der Genehmigungsbehörde
- Auslegung wird grds. durch
Zugänglichmachen auf einer Internetseite
der Behörde bewirkt
- auf Verlangen eines „Beteiligten“ zur
Verfügung stellen leicht zu erreichender
Zugangsmöglichkeit (sog. „analoger
Anker“)
- Widerspruch des AS gegen
Internetveröffentlichung, soweit er die
Gefährdung von Betriebs- oder
Geschäftsgeheimnissen oder wichtiger
Sicherheitsbelange befürchtet; in diesem
Fall muss die Behörde eine andere Form
der Veröffentlichung wählen

Änderungen bzgl. der Öffentlichkeitsbeteiligung III

Erörterungstermin

Alt

- Präsenzveranstaltung
- Enumerative u. einheitliche Regelung über Wegfall des EÖT für alle Anlagentypen

Neu

- Präsenzveranstaltung weiterhin möglich, aber auch als Onlinekonsultation, Video- oder Telefonkonferenz durchführbar
- Aufnahme eines zusätzlichen Grundes für den Wegfall eines EÖT (kein Antrag und behördlich „nicht geboten“)
- Wird EÖT für geboten erachtet, soll dieser spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist durchgeführt werden
- Unterscheidung zwischen „normalen Anlagen sowie WEA (an Land), Wasserstoffherstellungs- und Speicheranlagen („soll verzichtet werden, wenn nicht beantragt“)

Änderungen bzgl. der Öffentlichkeitsbeteiligung IV

Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung

Alt

- im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Behörde
- und außerdem im Internet oder
- in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind

Neu

- im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Behörde
- und auf ihrer Internetseite

Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht? I

- Zentrales Leitprinzip der ÖB: Effektivität
- UVP-RL und Aarhus-Konvention fordern die Partizipation in umweltbezogenen Entscheidungsverfahren so zu organisieren, dass eine wirksame Beteiligung ermöglicht wird
- Potenziell Betroffene müssen sich in einfacher und effektiver Weise über das Vorhaben informieren können
- Art. 6 Abs. 2 AK: Die betroffene Öffentlichkeit ist durch öffentliche Bekanntmachung oder der Einzelne in **sachgerechter, rechtzeitiger und effektiver Weise frühzeitig** zu informieren)

Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht? II

Einschränkungen durch Art. 6 Abs. 2 UVP-RL?

- **Alte Fassung:**

Information der Öffentlichkeit „durch öffentliche Bekanntmachung **oder** auf anderem geeigneten Wege, wie durch elektronische Medien, soweit diese zur Verfügung stehen“

- **Aktuelle Fassung:**

Information der Öffentlichkeit „elektronisch **und** durch öffentliche Bekanntmachung oder auf anderem Wege“

- Schließt diese Wendung, anders als der frühere Text, aus, dass die Unterrichtung der Öffentlichkeit ausschließlich über das Internet erfolgt? Verlangt dürfte eine kumulative Unterrichtung der Öffentlichkeit über das Projekt sein.
- Zustandekommen dieser Änderung unklar
- Europarechtliche Vorgaben sind auch dann zu befolgen, wenn sie inhaltlich nicht überzeugen!

Öffentliche Bekanntmachung

- „Analoger Anker“ im Gegensatz zur öffentlichen Auslegung nicht berücksichtigt
- Fälle denkbar, in denen einzelne Personen keine Kenntnis von einem Vorhaben erlangen, z. B. Nds. Ministerialblatt erscheint seit 01.01.2024 ausschließlich amtlich elektronisch auf „Nds. Verkündungsplattform“
- Nicht thematisiert in LAI-Vollzugshinweisen „BlmSchG-Novelle „Klimaschutz und Beschleunigung“ vom 05.03.2025; Länderspezifisches Problem?
- Rspr. u. Lit.:
Bekanntmachung im Internet müsse so erfolgen, dass sie unschwer auffindbar ist. Geboten erscheint, zusätzlich in einer Tageszeitung einen Hinweis auf die Bekanntmachung im Internet und die Fundstelle zu publizieren.
(BayVGH, Beschl. v. 26.03.2014 – 22 CS 14.471; Jarass, BlmSchG, § 10 Rn. 73)

Öffentliche Auslegung I (Internetauslegung)

- Auf Verlangen eines „Beteiligten“ zur Verfügung stellen leicht zu erreichender Zugangsmöglichkeit (sog. „analoger Anker“); Welche Zugangsmöglichkeit ist im konkreten Fall zumutbar? Welche Anforderungen sind an die Zumutbarkeit zu stellen? Anfahrtswege? Besonderheiten in der Person?
- Grds. keine weiteren Voraussetzungen im Gesetz formuliert
- LAI-Vollzugshinweise:
Möglichkeit zur Einsichtnahme vor Ort sollte auf Verlangen oder falls sachgerecht auch ortsnah angeboten werden und nicht nur bei der Genehmigungsbehörde. Unzumutbar weite oder beschwerliche Anreise soll vermieden werden.
- Übersendung eines elektronischen Speichermediums wird vom LAI nicht thematisiert; wird Allerdings durch den Gesetzgeber sogar als Regelfall benannt (vgl. BT-Drucks. 20/116587, S. 36.)

Öffentliche Auslegung II (Internetauslegung)

- Verlangt Sinn/Zweck der Norm womöglich eine teleologische Reduktion dahingehend, dass über eine Amtsermittlungspflicht auch der Weg zu einer Mitwirkungspflicht des „Beteiligten“ eröffnet ist, welche diesem aufgibt, nachzuweisen, dass er tatsächlich über keinen oder nur über eingeschränkten Zugang zum Internet verfügt? Was heißt eingeschränkt? Gesteigerter Verwaltungsaufwand?
- Nutzung des verwaltungsrechtlich bereits besetzten Begriffs „Beteiligter“ würde diese Auffassung zumindest stützen (m. E. Begriff unglücklich gewählt)
- Diese Sichtweise könnte mit dem Zweck der BImSchG-Novelle durchaus vereinbar sein. In Genehmigungsverfahren von großem (überregionalen) öffentlichen Interesse würde man sonst Tür und Tor für Missbrauch öffnen und die Projekte eher verzögern, indem die Behörde Gefahr läuft, durch eine Vielzahl solcher Verlangen, lahm gelegt zu werden. Besorgnis begründet?
- Versteckte Hürde für eine wirksame Öffentlichkeitsbeteiligung? Vereinbarkeit mit AK/UVP-RL?

Öffentliche Auslegung III (Internetauslegung)

- § 10 Abs. 1 S. 8 der 9. BImSchV bei UVP-pflichtigen Vorhaben:
Antragsunterlagen **sind in den Gemeinden auszulegen**, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt
- LAI-Vollzugshinweise: **Planwidrige Regelungslücke!**
- Versäumnis des Normgebers die Regelungen für UVP-pflichtige Vorhaben ebenfalls konsequent anzupassen; Es gelten die Vorschriften zu den übrigen förmlichen Genehmigungsverfahren entsprechend.

Öffentliche Auslegung II (Keine Internetauslegung)

- Im Fall des Widerspruchs des Antragstellers gegen die Internetauslegung der Antragsunterlagen ist die Auslegung „auf andere Art“ zu bewirken
 - Papierauslegung weiterhin nicht ausgeschlossen (sollte vermieden werden)
 - Einsichtnahme in die Papierexemplare oder digital über ein sog. Stand-alone-Gerät ist allerdings dem Wortlaut des § 10 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV nach ausschließlich bei der Genehmigungsbehörde vorgesehen; Erschwerung der Einsichtnahme?
 - Verhältnis zum UIG? Kann ein „Beteiligter“ die Antragsunterlagen nach den Regelungen des UIG anfordern oder stehen diese bei der Genehmigungsbehörde dem Auskunftssuchenden dann bereits auf eine „andere, leicht zugängliche Art“ zur Verfügung, sodass die Behörde den Auskunftssuchenden gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 UIG darauf verweisen könnte? Müsste er anreisen? Zusätzliche Hürde schlimmstenfalls ein UIG-Antragsverfahren durchlaufen zu müssen?
 - Widerspruchsrecht des Antragstellers gegen die Auslegung der Antragsunterlagen im Internet rechtlich geboten? Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereits über § 10 Abs. 2 BImSchG hinreichend abgedeckt? Bspw. in den §§ 27a ff. VwVfG nicht enthalten
 - Gesetz sieht weder qualifizierten Widerspruch, noch Prüfung des Widerspruchs durch die Behörde vor; Wird Ausnahme zur Regel?

Einwendungsverfahren, Erörterungstermin, Bekanntmachung der Entscheidung

- Verspätete Kenntnisnahme vom Vorhaben kann sich auf Einwendungsmöglichkeit auswirken
 - Gefahr eines unzuverlässig bzw. unvollständig ausermittelten Entscheidungssachverhalts
- Vor- und Nachteile der neuen Formate für den Erörterungstermin werden anhand seiner Funktionen Beleuchtet müssen
- Die Art und Weise der Durchführung eines EÖT steht im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde (EÖT oder digitales Format). Selbiges gilt für die Wahl des digitalen Formats. Es besteht kein Rangverhältnis zwischen Onlinekonsultation, Telefon- oder Videokonferenz (vgl. OVG Lüneburg zum PlanSiG, Urt. v. 28.06.2022, 7 KS 63/21).
- Gefahren, welche die Neuregelungen zur Bekanntmachung mit sich bringen, gelten durch den gesetzlichen Verweis auf diese Vorschriften für die Bekanntmachung der Entscheidung entsprechend
- Möglichkeit der im vereinfachten Verfahren die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung zu beantragen; § 19 Abs. 3 S. 2 BImSchG

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Gibt es Fragen?